

Gesellschaftsvertrag
der
beWirken – Jugendbildung auf Augenhöhe gUG (haftungsbeschränkt)

§1 Firma und Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

beWirken – Jugendbildung auf Augenhöhe gUG (haftungsbeschränkt)

(2) Sitz der Gesellschaft ist Lüneburg.

§ 2 Gegenstand der Gesellschaft

(1) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Jugendhilfe sowie die Förderung der Erziehung, Bildung und Ausbildung von Jugendlichen. Die Gesellschaft verfolgt das Ziel Jugendliche zur selbstbestimmten Gestaltung ihres Lebens zu befähigen und ihre gesellschaftliche Teilhabe zu fördern. Sie werden in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen Menschen unterstützt, indem sie demokratische Prozesse erleben und zu einer diversen Gesellschaft aktiv beitragen. Die Zukunfts- und Berufschancen von Jugendlichen – insbesondere Schüler*innen weiterführender Schulen, arbeitslosen Jugendlichen und Auszubildenden – werden durch das Erleben von Selbstwirksamkeit durch praktische Erfahrungen und den Erwerb wichtiger Kompetenzen verbessert.

(2) Der Zweck der Gesellschaft wird insbesondere durch folgenden Aktivitäten verfolgt, die ihren Gegenstand bilden:

- a) Trainings, Workshops und Seminare sowie Onlinekurse für Jugendliche, auch in Kooperation mit Schulen und lokalen Bildungseinrichtungen, sowie für Aktive der Jugendarbeit und Jugendbildung als Multiplikator*innen.
- b) Aus- und Weiterbildungen für Multiplikator*innen der Jugendbildung und Jugendhilfe, durchgeführt von erfahrenen Personen mit nachgewiesenen Qualifikationen
- c) Durchführung und Unterstützung von Jugendbeteiligungsmaßnahmen und Veranstaltungen, sowie Workshops von Kommunen und freien Trägern der Jugendarbeit im Rahmen der Jugendhilfe.
- d) Jugendprojekte, zum Beispiel in kulturellen, sportlichen oder politischen Tätigkeitsbereichen, in Schulen, Kommunen und Vereinen um Jugendliche im Sinne des Gesellschaftszweckes zu bilden und den Kompetenzerwerb zu ermöglichen. Dazu werden Jugendlichen unterstützt eigene Ideen in ihrem Lebensumfeld umzusetzen.
- e) Trainings und Seminare, sowie Projekte mit Auszubildenden, jungen Mitarbeiter*innen, sowie arbeitslosen Jugendlichen in Zusammenarbeit mit Ausbildungsbetrieben und -unternehmen mit Schwerpunkt der Volks- und Berufsbildung, um insbesondere den Zweck der Verbesserung von Berufschancen, der Ausbildungsförderung und des sozialen Kompetenzerwerbs zu verwirklichen.
- f) Der Aufbau eines Netzwerks im Bereich der Jugendbildung und der Gewinnung von Partnerorganisationen und Unternehmen die den Zweck der Gesellschaft gemeinsam unterstützen.

- g) Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere die Herausgabe und Bereitstellung von Informationsangeboten zur Unterstützung der Jugendbildung und beruflichen Bildung.
- (3) Die Gesellschaft darf alle Geschäfte und Handlungen vornehmen, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie darf hierzu im Rahmen des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung weitere Zweckbetriebe und wirtschaftliche Geschäftsbetriebe betreiben.
- (4) Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen und insbesondere auch Mitglied von Vereinen werden.

§ 3 Steuerbefreiung

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Jugendhilfe und Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die in §2 (2) genannten Tätigkeiten verwirklicht.
- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter*innen dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter*innen, auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft erhalten.
- (4) Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (5) Die Gesellschafter*innen erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile zurück.
- (6) Die Gesellschaft darf, soweit dies steuerrechtlich zulässig ist, ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig zu erfüllen.

§ 4 Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital beträgt 2.000 € (in Worten: zweitausend Euro).

Es ist aufgeteilt in folgende Anteile am Stammkapital:

Nr. 1 Herr Jannis Gerling	500,00 €
Nr. 2 Frau Aline Adam	500,00 €
Nr. 3 Herr Björn Adam	500,00 €
Nr. 4 Frau Nora Hilbert	500,00 €

- (2) Die Einlagen sind in bar sofort einzuzahlen.

§ 5 Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr; es beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft und endet am 31. Dezember des Jahres.

§ 6 Organe

Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafter*innenversammlung, die Geschäftsführung und falls von der Gesellschafter*innenversammlung einberufen, der Beirat.

§ 7 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat eine*n oder mehrere Geschäftsführer*innen. Der Geschäftsführung obliegen die Führung der laufenden Geschäfte und die Mitwirkung an der strategischen Planung. Sie hat dabei der gemeinnützigen Ausrichtung der Gesellschaft in besonderem Maße Rechnung zu tragen.
- (2) Jede*r Geschäftsführer*in vertritt die Gesellschaft allein.
- (3) Die Gesellschafter*innenversammlung kann einen oder mehrere Geschäftsführer*innen durch Beschluss generell oder für den Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (4) Die Geschäfte der Gesellschaft werden von den Geschäftsführer*innen nach Maßgabe des Gesetzes, dieses Gesellschaftsvertrages, der Geschäftsordnung (falls eine solche erlassen wird) und den von der Gesellschafter*innenversammlung im Allgemeinen oder im Einzelfall gegebenen Weisungen geführt.
- (5) Die vorstehenden Regelungen gelten für die Liquidatoren der Gesellschaft entsprechend.

§ 8 Pflichten der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführer*innen haben unverzüglich nach dem Wirksamwerden jeder Veränderung in den Personen der Gesellschafter*innen oder des Umfangs ihrer Beteiligung eine von ihnen unterschriebene Gesellschafter*innenliste zum Handelsregister einzureichen.
- (2) Die Geschäftsführung muss die anderen Gesellschaftsorgane zeitnah über alle Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung der Gesellschaft von wesentlicher Bedeutung sind, informieren und mit den Geschäftsführungsorganen des Gesellschafters nach Maßgabe der Gesellschafter*innenbeschlüsse zusammenarbeiten.

§ 9 Gesellschafter*innenversammlung

- (1) Die Gesellschafter*innenversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie ist für alle Angelegenheiten der Gesellschaft zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ durch Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag überwiesen sind.
- (2) Die Gesellschafter*innenversammlung fasst insbesondere Beschlüsse in folgenden Angelegenheiten, soweit das Gesetz nicht weitergehende Bestimmungen enthält:
 - a) Grundlage der Geschäftspolitik
 - b) Entlastung des*r Geschäftsführers*in
 - c) Bestellung und Abberufung des*r Geschäftsführers*in und Erteilung von Prokuren
 - d) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstückgleichen Rechten

- e) Änderung des Gesellschaftsvertrages
 - f) Kapitalerhöhung, Kapitalherabsetzung sowie Auflösung der Gesellschaft und Bestellung der Liquidatoren
 - g) Veräußerung, Verpfändung, Vereinigung, Teilung und Einziehung von Geschäftsanteilen
 - h) Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz, insbesondere, aber nicht beschränkt auf, Änderungen der Rechtsform, Verschmelzungen und Spaltungen
 - i) Wahl des*r Vorsitzenden der Gesellschafter*innenversammlung
 - j) Wahl des*r Abschlussprüfers*in
 - k) Feststellung des Jahresabschlusses auf Vorschlag der Geschäftsführung und Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns
- (3) Die Gesellschafter*innenversammlung ist einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschafter*innen erforderlich wird, wenn Gesellschafter*innen, die mindestens 15 v.H. des Stammkapitals halten, dies verlangen oder wenn die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft liegt. In jedem Fall sind jährlich im ersten und zweiten Halbjahr eines Geschäftsjahres je eine Gesellschafter*innenversammlung abzuhalten.
- (4) Eine außerordentliche Gesellschafter*innenversammlung ist einzuberufen, wenn die Geschäftsführung dies im Interesse der Gesellschaft für notwendig hält.
- (5) Die Gesellschafter*innenversammlung wird von der Geschäftsführung mittels eingeschriebenen Briefs, Fax oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche nach Absendung an die letztbekannten Anschriften, Faxanschlüsse oder E-Mail-Postfächer einberufen. Der Einberufung sind die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten erforderlichen Unterlagen beizufügen. Mit Zustimmung aller Gesellschafter*innen kann auf die Einhaltung von Form und Frist gem. Satz 1 verzichtet werden. Form und Frist der Einberufung gelten als gewahrt, wenn alle Gesellschafter*innen an der Gesellschafter*innenversammlung teilnehmen und die Tagesordnung genehmigen.
- (6) Die Gesellschafter*innenversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder am Sitz einer Tochtergesellschaft der Gesellschaft statt.
- (7) Jede*r Gesellschafter*in darf an der Versammlung teilnehmen. Er*Sie kann sich dabei durch eine*n andere*n Gesellschafter*in, durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Angehörige*n der rechts-, steuer- oder wirtschaftsberatenden Berufe oder durch eine*n Angestellte*n vertreten lassen, wobei jede*r Vertreter*in höchstens zwei Stimmrechtsübertragungen annehmen kann. Vertreter*innen haben sich durch eine Vollmacht in Textform (§126 BGB) auszuweisen.
- (8) Gesellschafter*innen, die in der Gesellschafter*innenversammlung weder anwesend noch vertreten waren, sind gefasste Beschlüsse unverzüglich mitzuteilen.
- (9) Die Versammlung wird von dem*r Vorsitzenden geleitet, der*die zu Beginn der Versammlung gewählt wird. Er*Sie hat für eine ordnungsgemäße Protokollierung der Beschlüsse zu sorgen.
- (10) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Geschäftsanteile repräsentiert werden. Fehlt es daran, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die immer beschlussfähig ist. Darauf ist in der Ladung hinzuweisen.

§ 10 Beschlüsse der Gesellschafter*innenversammlung

- (1) Beschlüsse können außerhalb der Versammlung auf postalischem oder telefonischem Weg, per Telefax oder E-Mail gefasst werden, wenn sich alle Gesellschafter*innen an der Beschlussfassung beteiligen und kein*e Gesellschafter*in der Art der Beschlussfassung widerspricht. Formlos gefasste Beschlüsse sind den Gesellschafter*innen von der Geschäftsführung schriftlich zu bestätigen.
- (2) Die Beschlüsse der Gesellschafter*innenversammlung werden, soweit das Gesetz oder diese Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Das Stimmrecht richtet sich nach dem Nennbetrag der Geschäftsanteile. Je EUR 1 eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Abweichend von Satz 1 bedürfen folgende Beschlüsse eine qualifizierte Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen:
 - a) Änderung des Gesellschaftsvertrag;
 - b) Bestellung/Entlastung/Abberufung von Geschäftsführer*innen;
 - c) Bestellung/Abberufung eines Beirates und Festlegung dessen Aufgaben;
 - d) Bestellung/Abberufung von Beiratsmitgliedern;
 - e) Aufnahme neuer Gesellschafter*innen;
 - f) Befreiung von Beschränkungen des § 181 BGB;
 - g) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksbegleitenden Rechten;
 - h) Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz;
 - i) Auflösung der Gesellschaft;
- (3) Über die gefassten Beschlüsse hat der*die Vorsitzende unverzüglich eine Niederschrift aufzunehmen, zu unterschreiben und den Gesellschafter*innen zuzuleiten. Diese können innerhalb von vier Wochen eine Ergänzung oder Berichtigung der Niederschrift schriftlich verlangen. Die unwidersprochene oder ergänzte bzw. berichtigte Niederschrift hat die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit.
- (4) Die Gesellschafter*innenbeschlüsse können nur innerhalb von acht Wochen nach Beschlussfassung durch Klage angefochten werden.

§11 Beirat

- (1) Die Gesellschafter*innenversammlung kann einen oder mehrere Beiräte berufen und abberufen sowie Beiratsmitglieder benennen.
- (2) Der Beirat berät die Gesellschafter*innenversammlung und die Geschäftsführung bei der Verfolgung der in den §§ 2-3 genannten Ziele. Die Gesellschafter*innenversammlung wird die Aufgaben des Beirats im Falle der Berufung genauer festlegen, wobei der Beirat nur beratende Funktion haben darf. Zustimmungsvorbehalte können dem Beirat nicht eingeräumt werden.
- (3) Die Mitglieder des Beirats werden in der Regel auf drei Jahre bestellt. Die Ernennung kann jederzeit von dem zur Ernennung berechtigten Organ oder Gremium widerrufen werden. Wiederbestellung ist zulässig.
- (4) Die Beiratsmitglieder haben keinen Anspruch auf eine Vergütung, sondern erhalten nur Auslagenersatz. Der Beirat ist ehrenamtlich tätig.

§ 10 Jahresabschluss

- (1) Die Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluss) ist von der Geschäftsführung nach allgemeinen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen und zu unterzeichnen.
- (2) Allen Gesellschafter*innen ist eine Abschrift des Jahresabschlusses zwecks schriftlicher Genehmigung postalisch zuzustellen. Die Genehmigung gilt als erteilt, falls nicht binnen Monatsfrist seit Zustellung Widerspruch erhoben wird.
- (3) Der Jahresabschluss ist durch eine*n Abschlussprüfer*in zu prüfen, sofern die Gesellschafter*innenversammlung nichts anderes beschließt.

§ 11 Jahresergebnis

- (1) Die Mittel der Gesellschaft zuzüglich Gewinnvortrag und abzüglich Verlustvortrag (Jahresergebnis) sind ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften zur Gemeinnützigkeit (§§ 51 ff. AO) zu verwenden.
- (2) Die Gesellschafter*innen erhalten keine Gewinnanteile und keine Ausschüttungen und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

§ 13 Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Jede entgeltliche oder unentgeltliche Verfügung über Geschäftsanteile oder Ansprüche eines*r Gesellschafter*in gegen die Gesellschaft darf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung der Gesellschafter*innenversammlung. Der Beschluss ist mit einer qualifizierten Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen zu fassen, wobei die betroffenen Gesellschafter*innen kein Stimmrecht haben.
- (2) Die vorstehende Regelung gilt nicht für Verfügungen zu Gunsten von Mitgesellschafter*innen.
- (3) Vor Abtretung von Geschäftsanteilen sind diese zunächst den übrigen Gesellschafter*innen schriftlich zum Kauf im Verhältnis zu ihrer Beteiligung anzubieten. Als Gegenleistung ist der Wert der Anteile zu zahlen, wie er sich aus der Abfindungsregelung dieser Satzung gem. § 16 ergibt, Zug um Zug gegen Abtretung. Üben die Gesellschafter*innen ihr Ankaufsrecht nicht aus, so haben sie der Anteilsveräußerung zuzustimmen, sofern nicht wichtige, in der Person des Käufers liegende Gründe entgegenstehen.

§ 14 Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des*r betroffenen Gesellschafter*in jederzeit zulässig, sofern die Voraussetzungen der §§ 34, 30 Abs.1 GmbHG vorliegen.
- (2) Der Zustimmung des*r betroffenen Gesellschafter*in bedarf es nicht,

- a) wenn über sein*ihre Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet ist oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird;
 - b) wenn sein*ihre Geschäftsanteil gepfändet ist und die Pfändung nicht innerhalb von drei Monaten wieder aufgehoben ist;
 - c) wenn in seiner*ihrer Person ein anderer wichtiger Grund, der seine*ihre Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigt, gegeben ist; ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der*die Gesellschafter*in eine ihm*ihr nach dem Gesellschaftsvertrag oder einer anderen zwischen den Gesellschafter*innen mit Rücksicht auf die Gesellschaft verbindlich getroffenen Vereinbarung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt hat oder die Erfüllung einer solchen Verbindlichkeit unmöglich wird.
- (2) Die Gesellschaft oder die Gesellschafter*innen können bei der Pfändung eines Geschäftsanteils den*die vollstreckende*n Gläubiger*in befriedigen und alsdann den gepfändeten Anteil einziehen. Der*die betroffene Gesellschafter*in muss sich das zur Befriedigung des*r vollstreckenden Gläubigers*in Aufgewendete auf seinen*ihren Entgeltanspruch anrechnen lassen.
- (3) Statt der Einziehung kann die Gesellschafter*innenversammlung beschließen, dass der Geschäftsanteil oder Teile dessen auf einen oder mehrere von ihr bestimmte Gesellschafter*innen oder Dritte zu übertragen ist. Der*die betroffene Gesellschafter*in hat in diesem Fall und in den Fällen des Abs. 2 kein Stimmrecht.
- (4) Soweit die Gesellschaft statt der Einziehung des Geschäftsanteils dessen Abtretung an sich oder eine von der Gesellschaft bezeichnete Person verlangt, gelten die Bestimmungen des § 16 (Abfindung) entsprechend mit der Maßgabe, dass die Vergütung für den abzutretenden Geschäftsanteil von dem Erwerber des Geschäftsanteils geschuldet wird und die Gesellschaft für deren Zahlung wie ein*e Bürge*in, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat, haftet. §30 Abs. 1 GmbHG bleibt unberührt.

§ 15 Austritt und Tod

- (1) Jede*r Gesellschafter*in kann seinen*ihren Austritt aus der Gesellschaft erklären.
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Er ist unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten durch eingeschriebenen Brief zu erklären. Die Geschäftsführung hat die übrigen Gesellschafter*innen von der erfolgten Kündigung unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Durch den Austritt eines*r Gesellschafter*in wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern unter den übrigen Gesellschafter*innen fortgesetzt. Der*die ausscheidende Gesellschafter*in hat seinen*ihren Geschäftsanteil den übrigen Gesellschafter*innen anteilig anzubieten. Er*Sie erhält nur seine*ihre Stammeinlage, sofern er*sie diese geleistet hat, innerhalb von sechs Monaten ab Wirksamwerden der Austrittserklärung zurück.
- (4) Geht nach dem Tode eines*r Gesellschafters*in dessen Anteil nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Erbfall aufgrund Erbfolge, Vermächtnis, Auflage oder Erbauseinandersetzung an den Ehegatten/eingetragene*n Partner*in und/oder Abkömmlinge des*r verstorbenen Gesellschafters*in oder an andere Gesellschafter*innen über, kann der Anteil des*r verstorbenen Gesellschafters*in entsprechend § 14 (Einziehung) eingezogen werden. Die Abfindung bemisst sich auch in diesem Fall nach § 16 (Abfindung) dieser Satzung.

§ 16 Abfindung

- (1) Gesellschafter*innen erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als den Wert ihrer eingezahlten Kapitalanteile zurück.
- (2) Weitergehende Ansprüche eines*r ausscheidenden Gesellschafters*in sind ausgeschlossen.

§ 17 Auflösung

- (1) Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Regelungen nach den Beschlüssen der im Zeitpunkt der Liquidation an der Gesellschaft beteiligten Gesellschafter*innen.
- (2) Die Auflösung der Gesellschaft kann mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (3) Die Gesellschafter*innen erhalten ihre geleisteten Stammeinlagen zurück.
- (4) Bei Auflösung und Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Gesellschaftsvermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter*innen übersteigt, an das Deutsche Kinderhilfswerk e.V., Leipziger Straße 116-118, 10117 Berlin. (steuerbegünstigte Körperschaft im Rahmen des §58 der AO zur Verwendung zur Förderung der Jugendhilfe und -beteiligung)

§18 Bekanntmachungen und Gründungsaufwand

- (1) Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen nur im Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Den Gründungsaufwand trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag in Höhe von 200,00 € Notarkosten, darüber hinausgehende Kosten tragen die Gesellschafter.

§ 19 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages lässt die Wirksamkeit des Gesellschaftsvertrages im Übrigen unberührt, soweit Treu und Glauben dem nicht zwingend entgegenstehen. In einem solchen Fall, ist die ungültige Bestimmung durch Beschluss der Gesellschafter*innenversammlung so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche oder rechtliche Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.